

Dekanatsverordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau

vom 02. Mai 2013

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf §§ 114 Abs. 5-6, 115 Abs. 4 Kirchenordnung¹, beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

¹ Die Dekanatsverordnung enthält weiterführende Bestimmungen für die Dekanatsleitungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche).

Geltungsbe-
reich und
Zweck

² Zweck ist die klare Beschreibung der Anforderungen an das Amt und der Verwaltungsabläufe, die dazu dienen, eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Regelungen in anderen Erlassen.

§ 2

Diese Dekanatsverordnung regelt insbesondere die Weiterbildung, Entschädigung und administrative Unterstützung der Dekanatsleitungen sowie einzelne Aufgaben der Dekanatsleitung bei Amtsübergaben, soweit sie nicht in der Kirchenordnung geregelt sind. Ergänzend werden Kommunikation und Berichterstattung zwischen Dekanatsleitungen und Kirchenrat bestimmt.

Gegenstand

II. Weiterbildung der Dekanatsleitungen

§ 3

¹ Die Mitglieder der Dekanatsleitung haben eine geeignete Weiterbildung abgeschlossen oder sind bereit, diese zu absolvieren [§ 114 Abs. 5 KO²].

Inhalt der
Weiterbil-
dung

² Die Weiterbildung der Dekanatsleitung besteht aus:

1. einem Einführungsmodul zu Aufgaben, Rollen und Strukturen der Dekanatsleitung, das vom Kirchenrat verantwortet wird (Modul A)
2. einem Weiterbildungskurs in Konfliktmanagement von mindestens zwei Tagen Dauer (Modul B)

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 151.100.

3. einer Weiterbildung von ein bis zwei Tagen pro Jahr mit wechselnden thematischen Schwerpunkten, die vom Kirchenrat verantwortet wird (Modul C)
4. zwei Sitzungen Supervision à drei Stunden pro Jahr in drei Gruppen sowie zwei bis drei Sitzungen Intervision à zwei Stunden pro Jahr in drei Gruppen (Modul D).

§ 4

Zeitlicher
Rahmen der
Weiterbil-
dung

¹ Modul A ist innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt zu absolvieren. Der Kirchenrat entscheidet über die Form der Durchführung (Kurs oder Coaching).

² Modul B ist innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Amtsantritt zu absolvieren. Der Kirchenrat entscheidet über die Anerkennung bereits absolvierter oder geplanter Weiterbildungen.

§ 5

Kosten der
Weiterbil-
dung

¹ Die Kosten der Module A, C und D werden von der Landeskirche getragen.

² Die Kosten des Moduls B werden zu zwei Dritteln bis max. 1'500.00 CHF von der Landeskirche getragen.

III. Entschädigung der Dekanatsleitungen

§ 6

Festsetzung
der Entschä-
digung

¹ Für ihre Tätigkeit beziehen die Mitglieder der Dekanatsleitung aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung [§ 114 Abs. 6 KO³].

² Die Mitglieder der Dekanatsleitung sind gleichgestellt und erhalten Entschädigungen in gleicher Höhe.

§ 7

Höhe der
Entschädi-
gung

¹ Jedes Mitglied der Dekanatsleitung erhält pro Kirchenpflegepräsidium, Pfarrstelle und Sozialdiakoniestelle in den Kirchengemeinden eine Entschädigung in Höhe von 120.00 CHF.

² Jedes Mitglied der Dekanatsleitung erhält pro Inpflichtnahme eine Entschädigung in Höhe von 200.00 CHF.

³ Jedes Mitglied der Dekanatsleitung erhält einfache Sitzungsgelder gemäss Spesenreglement⁴ für folgende Amtshandlungen:

1. Amtsübergaben (§ 115 Abs. 2 Ziff. 4 KO⁵)
2. Verabschiedungen (§ 115 Abs. 2 Ziff. 5 KO)⁶
3. Amtseinführung in das Kirchenpflegepräsidium (§ 115 Abs. 2 Ziff. 6

³ SRLA 151.100.

⁴ SRLA 232.700.

⁵ SRLA 151.100.

⁶ Ziff. 2 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 13. November 2014.

KO)

4. Archivinspektion (§ 115 Abs. 2 Ziff. 9, § 64 Abs. 4 KO)
5. Leitung der Präsidienkonferenz (§ 116 KO)
6. Vorsitz des Dekanatskapitels (§ 117 KO)
7. Leitung der Dekanatsversammlung (§ 118 KO).

⁴ Für weitere Spesen gilt das Spesenreglement⁷.

IV. Administrative Unterstützung der Dekanatsleitungen

§ 8

¹ Der Kirchenrat legt auch die durch die Zentralkasse zu finanzierende administrative Unterstützung fest [§ 114 Abs. 6 KO⁸].

Kostenüber-
nahme

² Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Protokollführung bei Dekanatsversammlungen gemäss § 118 KO⁹ und ordentlichen Präsidienkonferenzen gemäss § 116 Abs. 2 Ziff. 1 KO in Höhe von höchstens 500.00 CHF pro Dekanat und Jahr.

³ Die Dekanatsleitung organisiert die Ausführung der Protokollführung.

V. Aufgaben der Dekanatsleitungen

§ 9

¹ Die Dekanatsleitungen leiten am Anfang und am Ende der Amtszeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers sowie einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakons die Amtsübergabe zusammen mit der Kirchenpflegepräsidentin oder dem Kirchenpflegepräsidenten. Von der Amtsübergabe wird ein Protokoll erstellt, das von allen Beteiligten unterschrieben wird [§ 115 Abs. 2 Ziff. 4 KO¹⁰].

Amtsüber-
gabe

² Die Amtsübergabe orientiert sich im Einzelnen an den Vorgaben des landeskirchlichen Formulars gemäss § 61 KO, das auch als Protokollvorlage dient.

§ 10

Der Kirchenrat kann den Mitgliedern der Dekanatsleitungen besondere Aufgaben zuweisen [§ 115 Abs. 3 KO¹¹].

Besondere
Aufgaben

⁷ SRLA 232.700.

⁸ SRLA 151.100.

⁹ SRLA 151.100.

¹⁰ SRLA 151.100.

¹¹ SRLA 151.100.

§ 11

Beratung
von Kirch-
gemeinden

¹ Die Dekanatsleitungen unterstützen die Kirchenpflege als Ganzes oder einzelne ihrer Mitglieder vor allem in den Bereichen Amtsführung, Personalführung und bei der Bewältigung von Konflikten [§ 115 Abs. 2 Ziff. 8 KO¹²].

² Die Dekanatsleitungen unterstützen den Kirchenrat bei der Beratung der Kirchgemeinden, insbesondere in Konfliktsituationen.

³ Die Dekanatsleitungen informieren den Kirchenrat offen über schwerwiegende Konfliktfälle oder wenn sich ein Kuratorium abzeichnet.

VI. Information und Berichterstattung**§ 12**

Austausch
Kirchenrat
und Dekanats-
leitungen

¹ Die Mitglieder der Dekanatsleitungen verteilen ihre Aufgaben untereinander und machen diese Verteilung nach aussen transparent [§ 114 Abs. 2 Satz 2 KO¹³]. Sie informieren darüber auch den Kirchenrat.

² Der Kirchenrat lädt zweimal pro Jahr die Dekanatsleitungen zu einem Austausch im Rahmen einer Kirchenratssitzung ein.

³ Eine Delegation des Kirchenrats lädt regelmässig einzelne Dekanatsleitungen zu einem Austausch über die aktuellen Themen in den Kirchgemeinden des Dekanats ein.

⁴ Die Dekanatsleitungen leiten die Protokolle der Dekanatsversammlungen gemäss § 118 KO und der Präsidienkonferenzen gemäss § 116 Abs. 2 Ziff. 1 KO zur Information an den Kirchenrat weiter.

VII. Schlussbestimmungen**§ 13**

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

² Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 13. November 2014 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

¹² SRLA 151.100.

¹³ SRLA 151.100.